

FÖRDERANTRAG

Die Fördergrundsätze der Gemeinschaftsstiftung für Wuppertal im Überblick:

1. Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung

- Der Antragssteller ist eine steuerbegünstigte Körperschaft, die gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig ist.
- Das zu fördernde Vorhaben kommt den Menschen in Wuppertal zugute.
- Das Vorhaben muss im Rahmen des übereinstimmenden Zwecks bzw. der übereinstimmenden steuerbegünstigten Zwecke gemäß der Stiftungssatzung der Gemeinschaftsstiftung förderbar sein.

2. Antragsfrist, beizubringende Unterlagen zum Förderantrag

Die Fördermittel werden jeweils in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres vergeben. Die Antragsfrist läuft am 31. Mai des betreffenden Jahres ab. Für die Prüfung des Förderantrags werden folgende Unterlagen zwingend benötigt:

- das von Ihnen vollständig ausgefüllte Antragsformular
- eine Kopie des aktuellen Freistellungsbescheids des Finanzamtes von Ihrer Organisation

3. Fördersatz der Gemeinschaftsstiftung für Wuppertal

Der Höchstsatz für Förderungen durch die Gemeinschaftsstiftung beträgt i. d. R. 10.000,00 Euro. Um in den Genuss von Fördermitteln zu kommen, ist i. d. R. von der geförderten Organisation ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 % der beantragten Fördersumme beizutragen und im Nachgang des geförderten Projekts nachzuweisen. Die Gemeinschaftsstiftung für Wuppertal übernimmt keine Personalkosten, die Finanzierung von laufenden Beschäftigungsverhältnissen wird nicht gefördert. Eine Beantragung von Fördermitteln für projektbezogene Honorarkräfte ist jedoch möglich. Durch eine Unterstützung der Gemeinschaftsstiftung wird kein Anspruch auf zukünftige Förderungen begründet.

4. Verpflichtungen der geförderten Einrichtung/Organisation/Institution

- Die geförderte Institution wird der Gemeinschaftsstiftung spätestens im Januar des Folgejahres der Förderung eine Zuwendungsbestätigung ausstellen.
- Zum Abschluss des Projekts stellt die geförderte Institution der Gemeinschaftsstiftung einen Nachweis über die erfolgte Förderung zur Verfügung. Dieser muss u. a. die Erfüllung der o.g. Voraussetzungen zur Antragstellung darstellen.
- Die geförderte Institution verpflichtet sich, die Förderung im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Öffentlichkeit bekannt zu machen (mittels Internetseite, Pressemitteilungen o. ä.).
- Im Falle eines Projektabbruchs ist die geförderte Institution dazu verpflichtet, die Gemeinschaftsstiftung hierüber unverzüglich zu informieren. Nicht verwendete Fördergelder sind in diesem Falle in Abstimmung zurückzuzahlen.
- Die geförderte Institution verpflichtet sich, die Fördermittel nicht zur Begleichung von Lohn- und Gehaltsbestandteilen zu verwenden.
- Die geförderte Institution verpflichtet sich, die Fördermittel nicht für eine Dauerförderung, die über einen Zeitraum von fünf Jahren hinausgeht, einzusetzen.

